

IV, 4^m F.

3, 389.

Instruktion

und Punkte, wornach sich die Sachsen-Coburgi-
schen Geleits-Neuter, künftighin in Ansehung der,
in das Fürstenthum Coburg sich einschleichenden
fremden Bettler und Landstreicher, zu richten
haben,

Den hiesigen Geleits-Neutern ist ohnehin schon gleich
anfänglich bei ihrer Annahme zur Pflicht gemacht,
daß sie die hiesige Fürstliche Lande fleißig bereuten und visiti-
ren, solche von den eindringenden Bettlern und Landstrei-
chern befreien, zu dem Ende alle verdächtige Personen, wel-
che ihnen vorkommen, zu Arrest bringen und anhero einlie-
fern sollen. Nachdem aber die bisherige Erfahrung leider
gelehret, daß sie ihrer Schuldigkeit hierinnen nicht gebüh-
rend nachgekommen, ihnen auch hierbei zu einiger Entschul-
digung dienen mag, daß sie wegen ihrer zu geringen Anzahl,
die nothwendige Aufsicht alleine zu halten, nicht vermögend
gewesen; Als haben **Ihro** uners gnädigt regierenden
Herrns Herzogl. Durchlaucht, sich veranlasset gesehen,
hierunter zweckmäßig- Landesväterliche Vorkehrungen zu
treffen und zu Erreichung dieser wohlthätigen Absicht, eine
gewisse Anzahl leichter Neuter aufzustellen. Unter diesen
sollen,

die beiden hier zu Coburg und der zu Neustadt angestellte
Geleits-Neuter mitbegriffen seyn, und gleichwie sie wegen
eines zu führenden ehrlichen, unärgerlichen Lebenswandels,
ingleichen wegen des, **Ihro** Herzogl. Durchlaucht,
uners gnädigt regierenden Landesfürsten tieferschuldigen Res-
pects- und Untertänigkeit, auf ihre deswegen bereits eyd-
lich geleistete Pflicht nochmalen verwiesen und derselben ernst-
lich erinnert werden; Als haben sie auch den, in Ansehung
dieser nun folgenden Punkte, ihnen vorgefetzten Obristen und
Commendanten, gebührenden Gehorsam und Folge zu lei-
sten, und ihm solches mittelst Handschlags an Eydesstatt an-
zugesellen. Daserne sich nun einer oder der andere, mit ei-
nem schimpflichen Widerspruch, oder durch andere Verwei-
gerung dem Commando widersetzen, auch demjenigen, was
ihm in Rücksicht der zu treffenden Sicherheits-Anstalten auf
dem Lande, anbefohlen, mit gebührenden Fleiß nicht nach-
kommen würde, der soll nach Befinden mit harter und ern-
ster Strafe angesehen werden.

3.

Sollte sich aber einer so weit vergehen, daß er sich dem Ober- oder Unterofficier, der ihm etwas in diesem Dienst befehlet, thätlich widersezte, mit der Hand nach ihm schlug, oder nach einem und dem andern Gewehr grieffe, der soll nach befindenden Umständen und Erkenntnis, am Leib, Ehr und Gut gestrafet werden, würde er aber einen mit dem Gewehr sogar beschädigen, soll derselbe härtiglich und wohl gar mit Lebens-Strafe angesehen werden.

4.

Da denen leichten Reutern gewisse Districte und Ortschaften und zwar einem jedem besonders angewiesen worden; So haben auch die Geleits-Reuter, die ihnen zugetheilte Orte, nach den hier behändigt werden den Verzeichnisse und zwar von Ostern bis Michaelis, wenigstens alle 2. und von Michaelis bis Ostern, alle 3. Tage, von Ort zu Ort fleißig zu bereuten, zugleich auch alle hier nicht benannte, in ihrem District belegene verdächtige Wirthshäuser und Schenken, einzelne Höfe, Mühlen, Hirten-Häuser und dergleichen, auch Straßen und Waldungen mit größter Aufmerksamkeit zu visitiren. Diese Visitationen haben sie vorzüglich Morgens- und Abends-Zeit, auch wenn Jahrmärkte gehalten werden und kurz vor- und nach denselben, ingleichen des Sonntags, wenn die Leute in der Kirche sind, mithin die Häuser dem Gesindel offen stehen, öfters unvermuthet und bisweilen auch zur Nachtzeit vorzunehmen.

5.

Wenn sie Bettler, es seyen nun solche geringe, oder sogenannte Staats-Bettler, Collectanten, welche ohne schriftliche, Landesobrigkeitliche Erlaubnis herumgehen, Streicher und andere, welche ohne Pässe herumlaufen, Handwerks-Pursche, welche nach geschehener Verwarnung betteln, oder deren Kundschaften über ein Jahr alt sind, ingleichen Hehler der Streicher antreffen sollten, haben sie solche ohne Anfrage zu arretiren und sie entweder sogleich auf das Zuchthaus abzuliefern, oder sie dem nächsten Schultheissen abzugeben, welcher dieselben durch ein Commando von der Landmiliz, oder eine hinlängliche Anzahl Bauern, weiter nach dem Zuchthaus bringen lassen, u. woselbst iederzeit über dem Empfang der eingefangenen Arrestanten ein Schein ausgestellt werden wird. Im Fall der Widersetzlichkeit, ist ihnen erlaubt, sich ihres Gewehrs zu bedienen und die Landmiliz auch übrige Bauerschaft zu ihrer Hilfe aufzubieten, welche, ihnen ohnfehlbar und bey Vermeidung schwerer Ahndung, geleistet werden soll und muß. Daferne sie nun einiger Mannschaft benöthiget sind, haben sie solche von den Dorfschultheissen zu verlangen, und wenn eine Aufhebung geschehen ist, entweder selbst, oder durch den Schultheissen dem Leben.

herrs, und wenn es auf der Gemeine vorgefallen, dem Dorf-
herrn Nachricht davon zu ertheilen. Würde hierbey der Fall ein-
treten, daß ein aufgehobener Streicher, wegen begangener
Verbrechen und kleinen Brüche, von dem, den ersten Angriff
und die Untersuchung habenden Erbgerichts-Herrn zurück zu
behalten wäre; so haben die Geleits-Neuter denselben auf Ver-
langen und gegen einen Empfangs-Schein, an iene abzugeben
und den Vorgang an ihre Vorgesetzte zu rapportiren.

6.

Hierbey versteht sich von selbst, daß die Geleits-Neuter,
wenn sie in ihren andern Verrichtungen auf das Land ausren-
ten, ihrer ursprünglichen Schuldigkeit nach, Bettler, Strei-
cher und andere Herumläufer, welche ihnen außer denen, ihnen
besonders angewiesenen Districten vorkommen, ebenfalls zu
arretiren und nach der, in dem vorhergehenden Punctt enthalte-
nen Vorschrift zu Werke zu gehen, hiernächst aber auf die Zoll-
und Geleits-Defraudationen, ingleichen auf die Beobachtung
Landesherrlicher Mandate, genaue Aufsicht zu halten. Wür-
den sie dahero in Erfahrung bringen, daß in den Wirthshäu-
sern und sonstn mit ungestempelten Karten gespielt, ärgerli-
cher Unfug getrieben und gegen die, zur Verhütung der Feuers-
gefahr, wider das Dreschen mit offenen Licht und so weiter, in
das Land erlassene Befehle gehandelt wird; so haben sie sol-
ches bey der Behörde anzuzeigen und von denen, über diese An-
zeigen eingehenden Strafen, einen Drittel zur Ergöblichkeit zu
gewärtigen.

7.

Da Fälle vorkommen können, welche eine schleunige
Ausführung erfordern, so haben die Geleitsreuter, was ihnen
von den Herzoglichen Aemtern, den Adelichen Gerichtsstellen,
oder auch den Schultheissen, zum Besten des gemeinen Befens
und der Sicherheits-Anstalten, mündlich oder schriftlich ange-
nommen wird, ohnweigerlich und ohngefäumt zu befolgen.

8.

Derjenige, welcher in seinem Dienst lässig befunden wird,
oder sich voll trinket, daß er seinen Dienst nicht erfüllen kann,
soll anfänglich am Leibe bestrafet und wenn diese Correction
ihn nicht bessert, seines Dienstes völlig entsetzet werden.

9.

Eben dieses soll statt finden, wenn einer über die, in den
Landesgesetzen bestimmte Zeit in den Wirthshäusern zechet,
tumultuirt, oder wohl gar einn Anlauf veranlaßet.

10.

Alles Schlagens, Balgens und Raufens, haben sich die
Geleits-Neuter gänzlich zu enthalten und da zwischen ihnen
und den Neutern selbst, Unfrieden vorfiel, sollen dergleichen
Irrungen in den Militärgerichten, ohne Gestattung einer

weitem Provocation, entschieden werden. Derjenige, welcher sich in Duell und Schlägerei einläßt, soll, wie auch die Secundanten, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

11.

Keiner der Geleits-Reuter soll, wo er auf dem Land hinkommt, oder wo er des Nachts in seinen Berrichtungen zu bleiben genöthiget wird, von dem Landmann, dessen Frau, Kinder und Gefind, etwas an Geld, Victualien, Fourage, auch keine Aufwartung, sie bestehe, worinne sie wolle, verlangen, noch weniger aber in den Wirthshäusern und Schencken sich von den Bauern tractiren lassen und die Landleute ungebührlich behandeln, bei Vermeidung willführlich, ihm deswegen zu dictirenden Strafe.

12.

Wenn ein Geleits-Reuter, welches man jedoch nicht vermuthen will, einen Gefangenen gegen Geld, oder andere Geschenke und Befreyungen loslassen, oder denselben wohl gar gegen den Arm der Obrigkeit schützen und ihm zur Flucht behülfflich seyn sollte, der wird nach Befinden am Leib und auch wohl noch härter bestrafet.

13.

Ein ieder derselben, hat sein Gewehr und übrige Montirungsrücke, auch Pferd, Sattel und Zeug, reinlich und sauber zu halten, dieselben nicht zu verleihen und wenn etwas davon mangelhaft wird, solches bey Zeiten anzuzeigen.

14.

Haben die Geleits-Reuter über diese ihre Berrichtungen ein Büchlein zu halten, in solchen dieselben einzutragen und ihre Gegenwart an den, in ihrem Bezirck liegenden Orten, nach Maasgabe des 7ten Punkts, und wie sie ihre Schuldigkeit erfüllt, von den Rentern, Gerichten, Voigteyen, oder Schultheissen attestiren zu lassen und diese Büchlein monatlich bey dem Obristen einzureichen.

Damit nun diese Punkte zu eines jeden Wissenschaft gelangen und in selbigen bleiben mögen, sind sie den Geleits-Reutern deutlich vorgelesen und einem jedem ist ein Exemplar davon, zu seiner beständigen Vorschrift zugestellet und behändiget worden.

87

zu 68

76

in Rechte gehalten.

sgm.

Bewirhtet.

in Rechte gehalten.

Gewesen.

Bef.

..Betragen.

in Rechte gehalten.

M u s t e r

und all

1511

8

zu 68
76

Keine gehalten.

Betragen.

Berichtet.

Gewesen.

Keine gehalten.

Betragen.

Berichtet.

Gewesen.

Gewesen.

Berichtet.

Betragen.

Keine gehalten.

Gewesen.

Berichtet.

Betragen.

Keine gehalten.

M u s i c a
1751
M u s i c a

Steine gehalten. Betragen. Bericht. Gelesen. Steine gehalten. Betragen. Bericht. Gelesen.

Gelesen. Bericht. Betragen. Steine gehalten. Gelesen. Bericht. Betragen. Steine gehalten.

Monatsbuch
für den
Reuter.



in Steine gehalten	Betragen	Berichtet	Gewesen
--------------------	----------	-----------	---------

in Steine gehalten	Betragen	Berichtet	Gewesen
--------------------	----------	-----------	---------

Monatsbuch

für den

Reuter.



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓

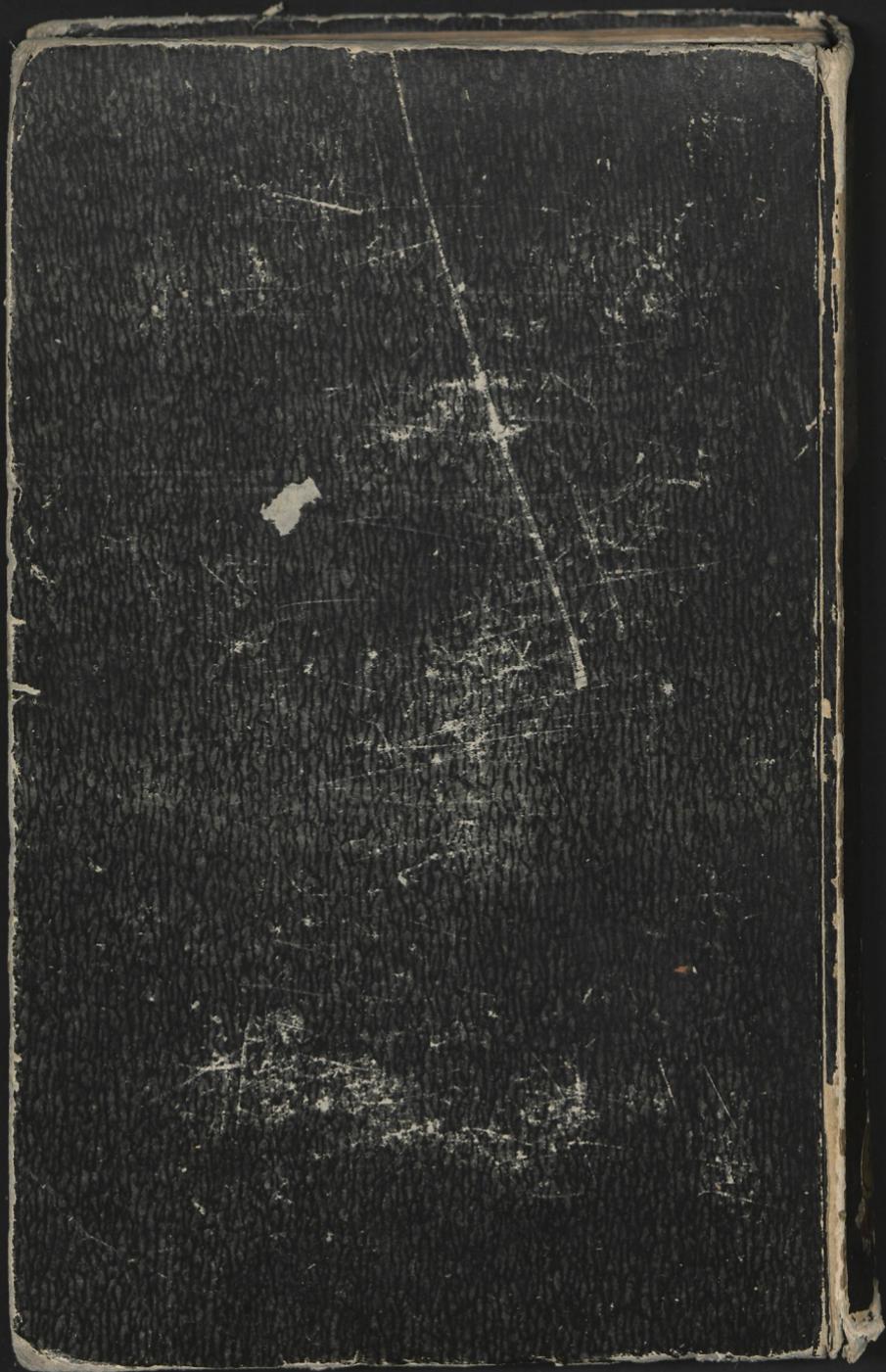


TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓



Instruktion

und Punkte, wornach sich die Sachsen-Coburgi-
schen Geleits-Neuter, künfftig in Ansehung der,
in das Fürstenthum Coburg sich einschleichenden
fremden Bettler und Landstreicher, zu richten
haben,

I.

Den hiesigen Geleits-Neutern ist obnehin schon gleich
anfanglich bei ihrer Annahme zur Pflicht gemacht,
daß sie die hiesige Fürstliche Lande fleißig bereuten und visiti-
ren, solche von den eindringenden Bettlern und Landstrei-
chern befreien, zu dem Ende alle
the ihnen vorkommen, zu Arrest
fern sollen. Nachdem aber die
gelehret, daß sie ihrer Schuldig-
rend nachgekommen, ihnen auch
digung dienen mag, daß sie wege
die notwendige Aufsicht alleine
gewesen; Als haben Ihre u
Herrns Herzogl. Durchlau
Hierunter zweckmäßig- Landesv
treffen und zu Erreichung dieser
gewisse Anzahl leichter Neuter
sollen,

2.

die beiden hier zu Coburg und
Geleits-Neuter mitbegriffen seyn
eines zu führenden ehrlichen, un-
ngleichen wegen des, Ihre
unfers gnädigst regierenden Lan-
spects- und Untertänigkeit, au-
lich geleistete Pflicht nochmalen v-
lich erinnert werden; Als haben
dieser nun folgenden Punkte, ihn
Commendanten, gebührenden
sten, und ihm solches mittelst Ho-
zugeloben. Daserne sich nun ei-
nem schimpflichen Widerspruch,
gerung dem Commando widerse-
ihm in Rücksicht der zu treffende
dem Lande, anbefohlen, mit ge-
kommen würde, der soll nach 2-
ster Strafe angesehen werden.

